

Vereinsatzung Mission 100 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Mission 100 e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bad Wörishofen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Memmingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck

Der Verein unterstützt Entwicklungen und Anwendungen die in der praktischen Anwendung dazu geeignet sind, auf dem Gebiet des Datenschutzes, der Datensicherung und des Risikomanagements gefördert zu werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Zertifizierung von Systemen, die geeignet sind, Risikomanagement, Datenschutz und Datensicherheit effizient und öffentlichkeitswirksam zu gestalten.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren mit dem Ziel der Wissensvermittlung. Ziel ist es, Angebote zu entwickeln, Kenntnisse zu den im Vereinszweck benannten Inhalten zu vermitteln, bzw. Verantwortliche und Interessierte bei der Beseitigung von Missständen zu unterstützen. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass praktische Erfahrungen, z.B. durch Workshops mit Fachvertretern, vertieft werden.
- Kooperationen und Vernetzungen mit Sachverständigen, Fachvertretern, akkreditierten Auditoren, Branchenkennern und Behörden.
- Kooperationen mit Betrieben und Verbänden mit dem Ziel, das Verständnis zu den Themen Risikomanagement, Datenschutz und Datensicherheit zu verbessern sowie die Umsetzung auf betrieblicher Ebene zu erleichtern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine steuerschädlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Um in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu sein, muss jede natürliche und jede juristische Person einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft im Verein stellen. Der Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden die aktiven Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Geschäftsfähigkeit, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus der Mitgliedschaft des Vereines durch den Vorstand.

(5) Ein aktives Mitglied kann aus der aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwider handelt. Nur aktive Mitglieder haben auf Versammlungen des Vereines Rede- und Antragsrecht.

(6) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand bestehend aus dem / der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit nach außen vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Neuwahl nach § 7 Abs. 4 c. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand kann einen 'Wissenschaftlichen Beirat' einrichten, der für die Gesellschaft beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden. Ebenso kann der Vorstand in einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Brief unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zu-

gegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Auflösung des Vereins.
- c) eine außerordentliche Neuwahl des Vorstandes

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen aktiven Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, an welche Einrichtung das Vermögen fallen soll.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.